



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 124/09

vom
29. April 2009
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. April 2009 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mainz vom 9. September 2008 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte der schweren sexuellen Nötigung, der besonders schweren sexuellen Nötigung und der besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer sexueller Nötigung schuldig ist. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Appl

Cierniak

Schmitt